

Quelle: Oberstufenverordnung des LSA v. 03.12.2013 i.d.F.v. 03.11.2016)

§ 23 Prüfungskommission

Dr. Pichottky, Frau Daehre, Herr Winkler

§ 24 Fachprüfungsausschüsse

Referent (unterrichtender Kurslehrer), Korreferent (Zweitkorrektor), Fachprüfungsleiter

§ 25 Zuhörerinnen und Zuhörer

- Mitglied des Schulleiterrates, ein Mitglied des Schülerrates sowie höchstens zwei Schülerinnen oder Schüler des zweiten Kurshalbjahres durch das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission zugelassen werden.
- Sie sind vor Prüfungsbeginn zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Teilnahme an den Beratungen der Fachprüfungsausschüsse ist ihnen nicht gestattet.
- Der Prüfling kann verlangen, dass an einer mündlichen Prüfung keine Zuhörerinnen und kein Zuhörer teilnimmt.
- Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann Zuhörerinnen und Zuhörer ausschließen, wenn dies zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung erforderlich ist.

§ 27 Meldung und Zulassung zur schriftlichen Abiturprüfung

- Bei der Meldung zur Abiturprüfung benennt die Schülerin oder der Schüler die Prüfungsfächer.
- Die Prüfungskommission beschließt die Zulassung zur schriftlichen Prüfung, wenn die in den §§ 16 und 38 genannten Forderungen erfüllt sind und die Anmeldung gemäß Absatz 1 termingerecht erfolgt, anderenfalls erfolgt keine Zulassung.

§ 28 Durchführung der schriftlichen Abiturprüfung

- Vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfung werden die Schülerinnen und Schüler über die Regelungen der §§ 34 bis 36 belehrt.
- Die Bearbeitungszeit beträgt im ersten und im zweiten Prüfungsfach jeweils 300 Minuten, in den weiteren schriftlichen Prüfungsfächern jeweils 210 Minuten.
- Die Prüfungsarbeiten werden unter Aufsicht geschrieben.
- Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 29 Bewertung der schriftlichen Abiturprüfung

- Der jeweilige Fachprüfungsausschuss erstellt den Erwartungshorizont. Er orientiert sich dabei an den zentralen Bewertungshinweisen und berücksichtigt die von der den jeweiligen Kurs unterrichtenden Lehrkraft vorgelegten unterrichtlichen Voraussetzungen.
- Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung werden zunächst von den Referentinnen oder Referenten bewertet. Die Bewertung wird in einem verbalen Gutachten, das auf alle Aufgabenteile Bezug nimmt, zusammengefasst und mit der Festsetzung der Notenpunkte abgeschlossen. Anschließend werden die Arbeiten von den Korreferentinnen und Korreferenten eigenständig bewertet. Schließen sie sich der Bewertung der Referentinnen oder Referenten nicht an, verfassen sie ein abweichendes Gutachten.
- In den Fällen, in denen sich die beiden bewertenden Lehrkräfte nicht auf eine Bewertung einigen können, setzt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission die endgültige Bewertung fest.

§ 30 Vorbereitung der mündlichen Abiturprüfung

- Die Schulleiterin oder der Schulleiter teilt dem Prüfling vor der mündlichen Abiturprüfung die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und die Fächer der schriftlichen Prüfung, in denen er gemäß § 20 Abs. 3 auch mündlich geprüft werden soll, schriftlich mit.
- Der Prüfling stellt bis zu einem von der Prüfungskommission festgesetzten Termin gegebenenfalls den schriftlichen Antrag auf zusätzliche mündliche Prüfungen gemäß § 20 Abs. 3.

- Kann der Prüfling die in § 39 genannten Forderungen nicht mehr erfüllen, entfällt die mündliche Prüfung; die Abiturprüfung gilt dann als nicht bestanden.

§ 31 Durchführung der mündlichen Abiturprüfung

- Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. Sie darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein und darf sich nicht nur auf Stoffgebiete eines Kurshalbjahres beziehen.
- Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten. In mündlichen Prüfungen nach § 20 Abs. 3 beträgt die Dauer mindestens 15 Minuten und höchstens 20 Minuten.
- Die Prüfung wird unter dem Vorsitz der Fachprüfungsleiterin oder des Fachprüfungsleiters durchgeführt. Sie oder er kann zur Klärung der Prüfungsleistung Fragen an den Prüfling stellen.
- Bei den Prüfungen einschließlich der Beratungen müssen alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses anwesend sein. Der Fachprüfungsausschuss entscheidet mit Mehrheit; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission ist berechtigt, in die Prüfung einzugreifen, selbst Fragen zu stellen und kann den Vorsitz übernehmen. Der Fachprüfungsausschuss besteht dann aus vier Mitgliedern, bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.
- Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission oder Mitglieder des Fachprüfungsausschusses können Einspruch erheben, wenn sie einen Beschluss des Fachprüfungsausschusses für fehlerhaft halten. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Prüfungskommission.
- Über den Prüfungsverlauf wird ein Prüfungsprotokoll geführt. Es stellt den Prüfungsverlauf dar und weist nach der Beratung des Fachprüfungsausschusses die festgelegte Bewertung und deren Begründung aus. Das Prüfungsprotokoll ist von allen Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 32 Abbruch der mündlichen Abiturprüfung

- Zeigt das Ergebnis einer einzelnen mündlichen Prüfung, dass die Abiturprüfung nicht mehr bestanden werden kann, so bricht die Prüfungskommission die Abiturprüfung ab. Die Abiturprüfung ist nicht bestanden.

§ 34 Versäumnis, Rücktritt, Nachprüfungen

- Für Prüflinge, die die Abiturprüfung oder Teile davon aus einem von ihnen nicht zu vertretenden wichtigen Grund versäumt haben, werden für die schriftlichen Prüfungen landeszentrale Nachprüfungstermine festgelegt. In Ausnahmefällen sowie für mündliche Prüfungen werden Nachprüfungstermine durch die Prüfungskommission spätestens bis Ende des folgenden Schuljahres festgelegt.
- Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Der Prüfling hat den wichtigen Grund der Prüfungskommission mitzuteilen, im Falle einer Erkrankung unter Beifügung eines ärztlichen Attests. Die Prüfungskommission kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests fordern.
- Verneint die Prüfungskommission das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 1, wird die versäumte Abiturprüfung mit 0 Punkten bewertet.
- Hat sich ein Prüfling in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Abiturprüfung unterzogen, so kann dies nachträglich nicht mehr gemäß Absatz 1 geltend gemacht werden. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; letztere liegt insbesondere dann vor, wenn der Prüfling beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich Klärung herbeigeführt hat.
- Steht auf Grund der bereits erbrachten Prüfungsleistung vor dem Nachprüfungstermin fest, dass der Prüfling die Prüfung nicht bestehen kann, ist ihm dies durch das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission mitzuteilen. Die Abiturprüfung ist nicht bestanden.
- Tritt ein Prüfling nach Beginn der Abiturprüfung zurück, so gilt die gesamte Abiturprüfung als nicht bestanden.

§ 35 Täuschung

- Benutzt ein Prüfling unerlaubte Hilfsmittel oder hält er unerlaubte Hilfsmittel bereit oder unternimmt er auf andere Weise eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch, so ist die davon betroffene Prüfung in der Regel mit 0 Punkten zu bewerten. In schweren Fällen ist die gesamte Abiturprüfung für nicht bestanden zu erklären. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.
- Auch nach Aushändigung des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife, jedoch nur innerhalb eines Jahres seit dem Tage der Mitteilung des Gesamtergebnisses der Prüfung, kann die Abiturprüfung für nicht bestanden erklärt werden, wenn erst zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Zuständig ist das Landesschulamt.

§ 36 Störung

- Wird die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung durch einen Prüfling gestört, so kann die Prüfungskommission den Prüfling von dieser Prüfung ausschließen und sie für nicht bestanden erklären.

§ 40 Feststellung der Ergebnisse der Abiturprüfung

- Die Prüfungskommission stellt für jeden Prüfling die in den Blöcken I und II erreichte Punktzahl und das Bestehen oder Nichtbestehen der Abiturprüfung fest. Im Falle des Nichtbestehens erhält die Schülerin oder der Schüler eine schriftliche Mitteilung. Die Erziehungsberechtigten nicht volljähriger Schülerinnen oder Schüler sind in geeigneter Weise zu informieren.
- Für Schülerinnen und Schüler, die die Abiturprüfung bestanden haben, ermittelt die Prüfungskommission die jeweilige Punktzahl der Gesamtqualifikation und nach Anlage 4 die Durchschnittsnote.

§ 41 Wiederholung der Abiturprüfung

- Eine nicht bestandene Abiturprüfung kann einmal wiederholt werden.
- Bei einer Wiederholung der Abiturprüfung werden die Ergebnisse der ersten Prüfung nicht berücksichtigt.
- Eine bestandene Abiturprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 43 Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten

- Der Prüfling hat die Möglichkeit, nach Ausgabe der Zeugnisse bis Ende des jeweiligen Kalenderjahres unter Aufsicht in seine Prüfungsarbeiten sowie Protokolle seiner mündlichen Prüfung Einsicht zu nehmen.

•

§ 44 Rechtsbehelfsbelehrung

- Der Prüfling kann gegen das Prüfungsergebnis Widerspruch einlegen.
- Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Mitteilung über das Prüfungsergebnis ergangen ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Schule zu erheben.
- Die Widerspruchsführerin oder der Widerspruchsführer hat das Recht, gehört zu werden; Entscheidungen sind zu begründen.
- Hilft die Schule dem Widerspruch nicht ab, so wird der Vorgang dem Landesschulamt vorgelegt. Das Landesschulamt erlässt einen Widerspruchsbescheid.

Quelle: Oberstufenverordnung des LSA v. 03.12.2013 i.d.F.v. 03.11.2016)